

VI. Sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften

1. Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung)

Vom 23. September 1948 (ZV OBl. S. 439)

(Auszug)

Abschnitt II

Zuständigkeitsvorschriften

§ 20

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden im gerichtlichen Strafverfahren oder im Wirtschaftsstrafverfahren verfolgt.

§ 21

(1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen dieser Verordnung sind nach Abschluß der notwendigen Ermittlungen dem zuständigen Minister oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zur Prüfung und Entscheidung darüber zuzuleiten, ob ein Wirtschaftsstrafverfahren durchzuführen oder das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen ist.

(2) Erscheint wegen der Schwere oder wegen der Besonderheit der Straftat die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 100000 DM oder eine Vermögenseinziehung erforderlich oder hält der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung aus anderen Gründen